

## Anlage 4

**Fortbildungsempfehlungen zum Nachweis der besonderen Fachkunde**

1. Die anerkannten Sachverständigen stellen sich dem Prozess des lebenslangen Lernens in ihrer täglichen Arbeit und zusätzlich in organisierten Fortbildungsveranstaltungen, um ihren Qualitätsanspruch und den Anspruch der überdurchschnittlichen Fachkunde auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.

Fortbildungsnachweise sollen dem Sächsischen Oberbergamt im Rahmen der „Selbstauskunft zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen als Sachverständige(r) des Sächsischen Oberbergamtes“ (Anlage 3) im fünfjährigen Turnus sowie bei Beantragung der Verlängerung der Sachverständigenanerkennung vorgelegt werden.

Auf Grundlage dieser Fortbildungsempfehlung sollten 40 Fortbildungspunkte (FP) in einem Zeitraum von fünf Jahren (Betrachtungszeitraum = Zeitraum der Befristung der Anerkennung) gesammelt werden. Hiervon sind 8 Fortbildungspunkte pro Jahr wünschenswert.

Wird durch Sachverständige bei Verlängerungsanträgen die weiterhin überdurchschnittliche Fachkunde auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik auf andere Weise vergleichbar nachgewiesen, kann von dem Punktesystem abgewichen werden.

2. Die Eignung und Qualität zu Fortbildungsangeboten nachstehender Veranstalter wird unterstellt:
- o Hochschulen
  - o Behörden
  - o Verbände des Berufsstandes
  - o Angebote anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Ingenieurkammer)

3. Die Fortbildung erfolgt durch die hörende oder vortragende Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere:

- o Seminare, auch in Form von E-Learning und Webinaren
- o Fachvorträge
- o Lehrgänge
- o Tagungen, Workshops, Symposien
- o Kolloquien
- o In-House-Schulungen
- o Fachexkursionen

4. Ein Fortbildungszeitraum umfasst 5 Kalenderjahre. Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung beträgt innerhalb von 5 Kalenderjahren mindestens 40 Fortbildungsstunden.

5. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen können die folgenden Punkte in Abhängigkeit von der Dauer der Veranstaltung erworben werden. Dabei entspricht 1 Fortbildungspunkt einer Zeiteinheit von 45 Minuten:

Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:

- o 1 Fortbildungsstunde à 45 min. 1 Punkt
- o halbtägige Veranstaltung 4 Punkte
- o eintägige Veranstaltung 8 Punkte

Alle im „Veranstaltungskalender Weiterbildung Sachverständige“ auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes (Link: <https://www.oba.sachsen.de/anerkannte-personen-4189.html>) veröffentlichten Angebote werden als Fortbildungsmaßnahmen nach Nummer 3 anerkannt.

Darüber hinaus werden sämtliche Veranstaltungen als Fortbildung anerkannt, die Wissen für den spezifischen Fachbereich vermitteln. Diese können sowohl fachliche als auch rechtliche Themen abdecken.

Für alle anderen Veranstaltungen haben sich die Sachverständigen selbst zu vergewissern beziehungsweise zu begründen, dass diese die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.